



STATUTEN

	<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite
1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck	2
3.	Mitgliedschaft	2-3
3.1	Kategorien	2
3.2	Aufnahme in den Verband	3
3.3	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4.	Finanzielle Mittel, Geschäftsjahr und Haftung	4
4.1	Einnahmen	4
4.2	Geschäftsjahr	4
4.3	Haftung	4
5.	Organe des Vereins	5-7
5.1	Generalversammlung	5
5.2	Vorstand	6
5.3	Rechnungsrevisoren	7
5.4	Sekretariat, ständige Kommissionen, interimistische Arbeitsgruppen und Ombudsstelle	7
6.	Unterschriftenregelung und Verpflichtungen nach aussen	8
7.	Schlussbestimmungen	8
7.1	Statuten / Statutenrevision	8
7.2	Dauer, Auflösung	8

Hinweis: In den gesamten Statuten ist die geschriebene männliche/weibliche Form einander gleichgesetzt.

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „**Zürcher Fahrlehrer Verband**“ (nachfolgend ZFV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der ZFV verfolgt keinen kaufmännischen Zweck und ist deshalb nicht im Handelsregister eingetragen.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Ausserdem nimmt er Stellung zu Fragen des Strassenverkehrs und der Verkehrssicherheit.

Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden;
- b) Schaffung von Grundsätzen und Methoden im Fahrschulwesen;
- c) Zurverfügungstellung von betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen für Fahrschulpreise;
- d) berufliche Weiterbildung der Mitglieder.

Der Verein kann mit ähnlichen, schweizerischen und internationalen Berufsorganisationen vertragliche Abmachungen zur Wahrung seiner Interessen eingehen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Kategorien

Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1.1 Aktivmitglieder
- 3.1.2 Kollektivmitglieder
- 3.1.3 Passivmitglieder
- 3.1.4 Ehrenmitglieder
- 3.1.5 Freimitglieder

3.1.1 *Aktivmitglieder* können werden:

- a) Fahrschulen, welche in Form einer juristischen Person organisiert sind sowie Fahrlehrer mit Fahrlehrerbewilligung.
- b) Sachverständige Personen mit Eintrag 201 im Führerausweis.
- c) Personen, die durch ihre Stellung im Beruf mit Fragen des Strassenverkehrs, namentlich mit der Verkehrserziehung und -sicherheit zu tun haben.

Wenn eine juristische Person Aktivmitglied wird, muss diese gegenüber dem ZFV-Vorstand eine verantwortliche natürliche Person ernennen, welche die Voraussetzungen von a) und b) erfüllt und über eine gültige Zulassung als Fahrlehrer verfügt. Diese Person übt in der Folge auch das Stimmrecht aus.

3.1.2 *Kollektivmitglieder* können juristische Personen und Gruppierungen von Personen werden, welche sich im Dienste des Verbandszweckes und der Verkehrssicherheit engagieren.

Diese werden an die Verbandsanlässe eingeladen und haben insgesamt ein Stimmrecht. Bei der Eintrittskontrolle zur GV ist festzulegen, durch welche natürliche Person dieses ausgeübt wird.

Nicht als Kollektivmitglieder aufgenommen werden Vereinigungen von aktiven Fahrlehrern.

3.1.3 Als *Passivmitglieder* können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die an der Berufsorganisation der Autofahrlehrer Interesse bekunden und deren Bestrebungen unterstützen wollen.

Nicht Passivmitglieder werden können haupt- oder nebenberufliche Fahrlehrer.

Passivmitglieder werden an die Verbandsanlässe eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Wenn eine juristische Person Passivmitglied wird, bestimmt sie gegenüber dem ZFV-Vorstand eine verantwortliche natürliche Person als Ansprechpartner.

3.1.4 Zu *Ehrenmitgliedern* können natürliche Personen aufgenommen oder ernannt werden, welche sich für den ZFV besonders verdient gemacht haben.

Sie behalten nach Ernennung die gleichen Rechte und Pflichten, die sie schon als Aktiv- bzw. Passivmitglieder innegehabt haben, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag im ZFV.

3.1.5 Aktiv- und Passivmitglieder werden auf Beginn des nächsten Kalenderjahres automatisch zu *Freimitgliedern*, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters oder Berufsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen
- b) In beiden Fällen ist eine Mitgliedschaft beim ZFV von mindestens 15 Jahren Voraussetzung.

3.2 Aufnahme in den Verband

Für eine Aktiv-, Passiv- oder Kollektivmitgliedschaft interessierte Personen richten ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand.

Dieser entscheidet an der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme. Das Sekretariat informiert in der Folge über den Entscheid.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis Ende Kalenderjahr schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann auch seinerseits Vorschläge machen. Die nächste Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die vorliegenden Vorschläge.

Die automatische Mutation in eine Freimitgliedschaft erfolgt durch das Sekretariat oder, wenn kein solches im Amt steht, durch den Vorstand.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Frist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten oder an das Sekretariat gerichtet werden.

Im Übrigen kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste General- und/oder Mitgliederversammlung weiterziehen. In einem solchen Fall entscheidet die Versammlung dann letztinstanzlich.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und anderer Leistungen.

4. FINANZIELLE MITTEL, GESCHÄFTSJAHR UND HAFTUNG

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kapitalerträgen
- c) Prämien-Rückvergütungen / Boni aus verbandlichen Kollektiv-Versicherungen
- d) Erträgen aus Weiterbildungskursen
- e) Verkauf von Lehrmitteln
- f) Sponsoringerträgen
- g) Weiteren freiwilligen Beiträgen und Gaben

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich für das nächstfolgende Geschäftsjahr beschlossen.

Sie dürfen für Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder höchstens CHF 300.– (Franken dreihundert) betragen, für Kollektivmitglieder höchstens CHF 1'000.– (Franken tausend).

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen für die Zahlung der Mitgliederbeiträge Erleichterungen oder Ratenzahlungen zu gewähren, auf deren Erhebung zu verzichten oder deren Höhe herabzusetzen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils Ende Januar / anfangs Februar in Rechnung gestellt und sind bis zum 31. März zur Zahlung fällig.

Unter dem Jahr eintretende Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr pro rata temporis. Nach dem 1. November aufgenommene Mitglieder bezahlen erst ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

Die verschiedenen Einnahmen werden vom Sekretariat des Verbandes eingezogen. Bei Fehlen eines Sekretariates vom Vorstand.

Die Inkassostelle ist berechtigt, ab der 3. Mahnung einen Zuschlag von 5% zu erheben.

Im Falle einer Betreibung entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag des Schuldners, ob eine solche nach vollständiger Bezahlung der gesamten Forderung samt Mahngebühren, Zins und Betreibungskosten im Betreibungsregister zur Löschung freigegeben wird. Für einen entsprechenden Löschungsauftrag erhebt der ZFV eine Gebühr von CHF 80.– (Franken achtzig).

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZFV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die von der GV ernannten Kommissionen

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme von der Präsenzkontrolle der vom Vorstand mit der Eingangskontrolle Beauftragten sowie der daraus resultierenden Stimmberechtigung; Wahl von Stimmzählern und eines Protokollführers; Letzterer muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten und der Kommissionen
- c) Kenntnisnahme von der Mitglieder-Mutationsliste des betreffenden Geschäftsjahres
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und allfälliger Kommissionsmitglieder
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge jeweils für das folgende Jahr
- h) Festsetzung der Entschädigungen an den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- i) Festlegen einer jährlichen Kompetenzsumme für den Vorstand (allgemein sowie für die Bildung von interimistischen Arbeitsgruppen)
- j) Wahl des Vorstandes jeweils für 2 Jahre
- k) Wahl des Präsidenten für 2 Jahre
- l) Jährliche Wahl von Revisoren und Ersatzrevisoren
- m) Allfällige Wahl eines Sekretariates für 2 Jahre
- n) Wahl des ZFV-Vertreters in der Drive Z AG für 1 Jahr (solange eine Beteiligung an dieser Gesellschaft von mindestens 10% besteht)
- o) Wahl allfälliger Delegierten für den CH-Dachverband oder in andere Organisationen, in welchen der ZFV bedeutende Interessen zu vertreten hat (Amtsdauer gemäss den Statuten oder ähnlich gemäss der entsprechenden Organisation)
- p) Allfällige Wahl einer Ombudsstelle sowie allenfalls nötigen ständigen Kommissionen
- q) Kenntnisnahme des Weiterbildungsangebotes
- r) Festsetzung und Änderung der Statuten
- s) Behandlung von Ausschlussanträgen seitens von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse gemäss Ziffer 3.3
- t) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- u) Behandlung aller übrigen Geschäfte sowie Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

5.1.2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und den entsprechenden Dokumenten zu den Traktanden gemäss lit. a bis e.

5.1.3 Ausserordentliche respektive zusätzliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist der Vorstand sodann verpflichtet, innert Monatsfrist eine Mitgliederversammlung (a.o. GV) durchzuführen.

Ebenso können die gewählten Rechnungsrevisoren vom Vorstand verlangen, dass innert vier Wochen eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Die Einladungen zu solchen Versammlungen müssen mindestens drei Wochen vorher durch einfachen Brief erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

- 5.1.4 Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand sechs Wochen vor dem Durchführungsdatum der ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Bei zusätzlichen Mitgliederversammlungen definiert der Vorstand das Eingabedatum für Anträge auf den entsprechenden schriftlichen Einladungen.

Ein entsprechender Antrag ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, unter Vorlage der Unterschriftenliste der beantragenden Mitglieder.

- 5.1.5 An ordentlichen und a.o. Generalversammlungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Passivmitglieder werden zu jeder Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Sie dürfen ihre Meinung zu den einzelnen Geschäften aber beratend eingeben.

- 5.1.6 Über alle ordentlichen und a.o. Generalversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches von den gewählten Stimmezählern der entsprechenden Versammlung mittels Unterschrift zu genehmigen ist und anschliessend im geschützten Mitgliederbereich der Homepage publiziert wird.

Mitglieder, welche ein Protokoll in Papierform wünschen, können ein solches beim Protokollverfasser verlangen.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird durch die GV gewählt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden die verschiedenen Regionen des Kantons Zürich sowie die verschiedenen Ausweiskategorien angemessen berücksichtigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Mitglieder ernannt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und definiert die Organisationsstruktur.

Der Vorstand bestimmt auch die für den Verband zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

- 5.2.2 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten andern Organen zugeteilt sind.

Im Übrigen vertritt er den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Den finanziellen Kompetenzrahmen bildet das von der GV genehmigte Budget sowie die von diesem Organ genehmigte Kompetenzsumme für nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen.

In der Zeit vom 1. 1. eines neuen Geschäftsjahres bis zum Termin der Generalversammlung, welche die vorgenannten finanziellen Eckpfeiler definiert, darf der Vorstand die üblichen und wiederkehrenden Geschäfte im Rahmen des Vorjahresbudgets durchführen.

Entscheidungen bezüglich Investitionen und Sonderprojekten hingegen dürfen erst nach der Genehmigung des Jahres-Budgets durch die Generalversammlung erfolgen.

- 5.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat keinen Stichtenscheid.
- Im Falle von Stimmgleichheit in fachtechnischen Fragen des Strassenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Fahrchülerausbildung wird die Stimme eines Vorstandsmitgliedes, welches nicht über die Fahrlehrerbewilligung verfügt (z. B. Sekretär/Kassier), nicht mitgezählt. Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail und per Fax sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gilt das Mehr aller Vorstands-Mitglieder.
- Es wird ein schriftliches Protokoll über alle Vorstands-Sitzungen verfasst. Auf Wunsch sind die entsprechenden Protokolle den Rechnungs-Revisoren anlässlich deren Buchprüfung vorzulegen.

5.3 Rechnungsrevisoren

- 5.3.1 Das ZFV-Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren, welche von der Generalversammlung gewählt werden.
- Alle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich nicht möglich.
- 5.3.2 Jeweils zwei Revisoren haben einmal jährlich die Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5.4 Sekretariat, ständige Kommissionen, interimistische Arbeitsgruppen und Ombudsstelle

- 5.4.1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes gewisse Funktionen einem *Sekretär/Kassier und/oder professionellen Sekretariat* übertragen.
- Der Vorstand definiert das detaillierte Pflichtenheft.
- Der Sekretär/Kassier muss nicht Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung und auch nicht zwingend Mitglied des Verbandes sein.
- Hingegen kann der Sekretär/Kassier von der Generalversammlung als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in den Vorstand gewählt werden.
- 5.4.2 Sodann kann die Generalversammlung bei Bedarf *ständige Kommissionen* ernennen.
- Die Generalversammlung bestimmt deren Pflichtenheft, Entschädigung sowie die Form des Reportings.
- 5.4.3 Nicht als Kommissionen gelten vom Vorstand im Rahmen des Budgets und seiner Kompetenzsumme zu ernennende *interimistische Arbeitsgruppen*.
- Diese haben keinen Organcharakter. Sie unterstützen den Vorstand vorübergehend beratend in Einzelprojekten.
- 5.4.4 Schliesslich kann die Generalversammlung eine *Ombudsstelle* ernennen, welche ihr als Stabsstelle direkt unterstellt und nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Die Ombudsstelle versucht insbesondere, bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Beurteilungsdifferenzen in Fragen sowohl zwischen einzelnen Fahrlehrern als auch zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer möglichst unabhängig und in unbürokratischen Schiedsverfahren zu schlichten. Der Hauptauftrag lautet somit: *Vermittler in Konfliktsituationen*. Die Ombudsstelle hat allerdings kein Verfügungs- und/oder Entscheidungsrecht im juristischen Sinne. Hingegen sind ZFV-Mitglieder gehalten, bei allfälligen Streitigkeiten zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler, die Empfehlungen der Ombudsstelle umzusetzen.

Die Ombudsstelle erstattet der *Generalversammlung* einmal im Jahr mündlich Bericht über deren Aktivitäten.

6. UNTERSCHRIFTSREGELUNG UND VERPFLICHTUNGEN NACH AUSSEN

Für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich Unterschrift zu zweien.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Statuten / Statutenrevision

7.1.1 Anträge auf Statutenänderungen müssen mit der Einladung zu einer General- oder Mitgliederversammlung im Wortlaut den Mitgliedern zugestellt werden.

Zur Annahme bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

7.1.2 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 23.05.2013 beschlossen und per 01.06.2013 in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 01. Januar 2005 sowie die diversen in der Zwischenzeit erfolgten Teil-Revisionen.

7.2 Dauer, Auflösung

7.2.1 Der ZFV besteht als Verein auf unbestimmte Dauer.

7.2.2 Die Auflösung des ZFV kann im Rahmen einer ordentlichen General- oder Mitgliederversammlung und/oder einer völlig separaten a.o. Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es ist dazu eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die gleiche Versammlung bestimmt auch die Einzelheiten der Liquidation und insbesondere auch die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Regensburg, 23. Mai 2013

Der Präsident: Willi Wismer



Der Sekretär: Alexander Bischof

